

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	54 (1962)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Impressum

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In der Bundesrepublik stehen die Dienstaufsichtsbefugnisse den «Obersten Arbeitsbehörden» – also den Arbeitsministerien der Länder und für den Bund gegenüber dem Bundesarbeitsgericht dem Bundesarbeitsministerium – im Einvernehmen mit den Justizverwaltungen zu; die Befugnisse können auf die Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, der Landes- und der Arbeitsgerichte delegiert werden (§§ 15, 34 und 40 Arbeitsgerichtsgesetz 1953). Mit der Dienstaufsicht ist keinerlei Beeinflussung der Rechtsprechung verbunden. Vielmehr entscheidet in der Bundesrepublik der Richter unabhängig, nur Recht und Gesetz unterworfen. Hat er doch vor seinem Amtsantritt zu schwören:

«Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen, so wahr mir Gott helfe.» (§ 38 Deutsches Richtergesetz.)

In der Zone kennt man keinen «westlichen Objektivismus» in der Rechtsprechung; man kennt nur die «kommunistische Gesetzlichkeit und Parteilichkeit». Die SED fordert die Richter immer wieder auf, sich bei ihren Entscheidungen von den «Erkenntnissen» der Partei leiten zu lassen. Der Justizminister der Zone, Frau Dr. Hilde Benjamin, schrieb 1958 in der «Neuen Justiz» auf Seite 368:

«Das Gesetz parteilich anzuwenden heißt, es so anzuwenden, wie es der Auffassung der Mehrheit der Werktätigen und damit den Zielen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung entspricht. Das heißt aber zugleich, die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit zu erkennen und durchzusetzen. Einhaltung der Gesetzlichkeit bedeutet Wahrung der Parteilichkeit.»

*Dr. Klaus Adam, München.*

---

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 45 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 14.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 6.—. Einzelhefte Fr. 1.25. Druck: Unionsdruckerei Bern.